

2 bis 8 Groschen entrichtet wird, angerechnet; in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden war, der Eigentümer, auf vorher bei der Obrigkeit bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeltlich vom Leihhause zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht ward, oder nicht mit genügender Sicherheit, in Folge der Anzeige, erkannt werden konnte, so wie jedenfalls, wenn der Verfaß erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, Derjenige, welcher sich in vorgedachter Weise als Eigentümer legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebühren, oder, wenn das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt seyn sollte, nach dessen Abzuge vom Erlöse, das Pfand oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses ausantwortet erhalten kann. Jedoch wird, sofern der Eigentümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder er desfalls nicht genügende Sicherheit bestellt, mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach §. 19. kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

#### §. 21.

Bei Einlösung der Pfänder, so wie bei Erhebung des von dem Erlöse veräußigter Pfänder dem Eigentümer etwa zukommenden Ueberschusses, wird der Inhaber des Pfandscheins als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines andern Eigentümers bemerkt seyn sollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes, oder rücksichtlich Abholung des Ueberschusses, bei der Expedition, mit Angabe der Nummer und des Inhalts vom Pfandscheine, angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet oder verloren sei, so wird, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, dieß in den leipziger Zeitungen, oder im Tageblatte bekannt gemacht, und der Inhaber aufgefordert, sich damit bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung bis zu Ablaufe eines Monats von 30 Tagen nach der Verfallzeit, und der Besizer behauptet, ein Recht an dem Pfandscheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an den Magistrat abgegeben; außerdem wird nach Ablauf dieses Monats dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande vor Gerichte eidlich bekräft hat, das Pfand, gegen Leistung der schuldigen Zahlung, verabsolgt, und der Pfandschein ist für ganz erloschen und unwirksam zu achten. Jedenfalls hat Derjenige, welcher das Pfand erhält, dem Leihhause die durch den Verzug vermehrten Zinsen zu vergüten.

#### §. 22.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig Statt, als mit Ausnahme des §. 21. Befagten,